



Stand: März 2019

Verwendung tschechischer Urkunden in Deutschland – das Apostilverfahren in Tschechien

Übersetzung tschechischsprachiger Urkunden ins Deutsche

Verwendung deutscher Urkunden in der Tschechischen Republik – das Apostilverfahren in Deutschland

Übersetzung deutschsprachiger Urkunden ins Tschechische

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Grundsatz:

In der Regel werden Urkunden von den Behörden oder Gerichten eines anderen Staates nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist.

So verhält es sich auch bei tschechischen Urkunden, die in Deutschland verwendet werden sollen und umgekehrt (aber siehe Änderung weiter unten). Zum 16.03.1999 wurde der Beitritt Tschechiens zum Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation rechtswirksam. Damit wurde die bis damals übliche *Legalisation öffentlicher Urkunden* unter den Signaturstaaten durch die Erteilung einer *Apostille* ersetzt.

Die Apostille bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss. Privat errichtete Urkunden, z.B. eigenhändige Testamente, formlose Kaufverträge oder Vollmachten, sind von dem Verfahren ausgeschlossen. Sofern diese eine öffentlich (notariell oder amtlich) beglaubigte Unterschrift enthalten, kann in Tschechien auch eine Apostille ausgestellt werden, die sich jedoch nur auf den Beglaubigungsvermerk bezieht.

Die Apostille wird von einer Behörde des Staates erteilt, durch den die Urkunde ausgestellt wurde. Eine Beteiligung von Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde später verwendet werden soll, ist nicht notwendig.

Das heißt, um eine Apostille für eine tschechische Urkunde einzuholen, ist nur die Beteiligung tschechischer Behörden nötig. Deutsche Behörden sind dabei nicht eingebunden, auch wenn die Urkunde in Deutschland gebraucht werden soll. Beim Apostilverfahren geht es ausschließlich um der Nachweis der Echtheit und ggf. Richtigkeit einer öffentlichen Urkunde.

Neuerung aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191

Keine Apostille auf bestimmte öffentliche Urkunden mehr notwendig (s.u.)

Durch die [Verordnung \(EU\) 2016/1191](#) werden bestimmte, von Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaats ausgestellte öffentliche Urkunden (siehe dazu Artikel 2 der Verordnung) von der Legalisation oder Apostillierung befreit.

Bei den genannten öffentlichen Urkunden handelt es sich nach Artikel 2 der genannten EU Verordnung beispielsweise um Personenstandsurkunden (z.B. Urkunden zu Geburt, Tod, Heirat, Ehefähigkeit, Partnerschaft), Führungszeugnisse und Staatsangehörigkeitsurkunden.

Zudem kann die ausstellende Behörde der Urkunde ein mehrsprachiges Formular beifügen, das eine Übersetzung entbehrlich macht.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf bereits bestehende internationale Vereinbarungen. Der Urkundeninhaber kann selbst entscheiden, dennoch die Apostille auf einem Dokument anbringen zu lassen oder sich – wo einschlägig – Urkunden nach dem Muster der CIEC ausstellen zu lassen.

Deutsche Innenbehörden und die Auslandsvertretungen müssen jedoch nunmehr die von der Verordnung erfassten Urkunden aus EU-Ländern ohne weiteren Echtheitsnachweis akzeptieren.

1. Verfahren für die Einholung einer Apostille für tschechische Urkunden (nur wenn vom Urkundeninhaber Apostille gewünscht! Sonst s.o.)

1.1.1 Erster Schritt - Überbeglaubigung

Zur Erteilung einer Apostille auf eine tschechische Urkunde ist zunächst die Überbeglaubigung der Urkunde notwendig. Diese wird in der Tschechischen Republik durch die übergeordnete Behörde vorgenommen.

So werden...

- ...von einer Stadtverwaltung ausgestellte **Personenstandsurkunden** von der Bezirksverwaltung überbeglaubigt.
- ...**Urkunden**, die **von Schulen** ausgestellt wurden (Zeugnisse), durch das Schulministerium überbeglaubigt

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

Exkurs: Bei Schul- und Hochschulzeugnissen kommt es für deren Anerkennung in Deutschland nicht nur auf den Nachweis ihrer Echtheit an, sondern auch auf die Gleichwertigkeit mit inländischen Ausbildungsgängen. Informationen zur Äquivalenz ausländischer Schul- und Hochschulzeugnisse erhalten Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Graurheindorfer Str. 157, 53113 Bonn).

- ...**notarielle Urkunden sowie Übersetzungen** von amtlichen Übersetzern vom zuständigen Gericht überbeglaubigt
- ...**Gerichtliche Urkunden oder Gerichtsurteile** nicht überbeglaubigt. Sie werden direkt durch das Justizministerium der Tschechischen Republik mit einer Apostille versehen.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Beantragung der Urkunde anzugeben, dass eine Apostille erforderlich ist, soweit dieser Umstand schon bekannt ist. So kann die Überbeglaubigung gleichzeitig mit der Ausstellung der Urkunde erfolgen.

1.1.2 Zweiter Schritt - Apostille

Im zweiten Schritt wird die eigentliche Apostille erteilt. Dafür ist in der Tschechischen Republik das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder das Justizministerium zuständig. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Apostille beträgt 100,- CZK und ist in bar oder in Wertmarken („kolek“ – bei jeder Postfiliale zu erhalten) zu entrichten. Die deutsche Botschaft kann unter Umständen bei der Einholung einer Apostille behilflich sein, wenn die Apostille gleichzeitig mit der Urkunde beantragt wird; dies ist jedoch mit Zusatzkosten in Höhe von 20,- € verbunden.

- Für **gerichtliche Urteile, Urkunden, Schriftstücke** oder Schriftstücke, deren Übersetzung gerichtlich beglaubigt wurde, sowie notarielle Schriftstücke oder Schriftstücke, deren Übersetzung notariell beglaubigt wurde, wird die Apostille durch das tschechische Justizministerium erteilt:

Ministerstvo spravedlnosti České republiky
Vyšehradská 16
128 10 Praha 2
Tel: 00420-221 997 111

- Für alle übrigen öffentlichen **Urkunden, die nicht gerichtlicher Natur** sind, kann die Apostille beim tschechischen Außenministerium angefordert werden. Dies gilt sowohl für Personenstandsurkunden als auch für schulische Urkunden.

Ministerstvo zahraničních věcí České republiky

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Heličhova

Hradčanské náměstí 5
118 00 Praha 1
Tel: 00420-224 182 153

Muster einer Apostille des tschechischen Außenministeriums – dieses wird noch ausgefüllt und gesiegelt.

APOSTILLE (CONVENTION DE LA HAYE DU 5 OCTOBRE 1961)	
1. Česká republika / Czech Republic	
tato veřejná listina / this public document	
2. byla podepsána / has been signed by	
.....	
3. ve funkci / acting in the capacity of	
.....	
4. opatřena razítkem / bears the seal/stamp of	
Advokátní komora	
.....	
OVĚŘENO / CERTIFIED	
5. v Praze / in Prague	6. dne / the 29.12.2011
7. Ministerstvem zahraničních věcí České republiky / by the Ministry of Foreign Affairs of the Czech Republic	
8. čís. / N° / 2011 - A	
9. pečeť/razítko / seal/stamp:	10. podpis / signature: Bc. Anna Lhotáková
<hr/>	
Číslo apostily: / 2011 - A	Dne 29.12.2011
Ověřovaný úředník:	Č. j.
Instituce: Advokátní komora	
<hr/>	
Věc:	
<hr/>	
Stát určení:	
Ověřující osoba: Bc. Anna Lhotáková	

1.2 Übersetzungen tschechischer Dokumente ins Deutsche

Üblicherweise verlangen deutsche Behörden bei tschechischen Urkunden, die in Deutschland verwendet werden sollen, eine Übersetzung ins Deutsche. Für öffentliche tschechische Urkunden, die aufgrund der weiter oben im Text angeführten EU-Verordnung grundsätzlich von der Apostillepflicht befreit sind empfiehlt es sich, die in der Verordnung genannte Übersetzungshilfe bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass Übersetzungen lediglich als Sachverständigenleistungen gelten. Die Übersetzungen selbst werden durch den Bestätigungsvermerk anerkannter oder beeidigter Dolmetscher nicht zur öffentlichen Urkunde. In der Tschechischen Republik besteht die Möglichkeit, die von einem amtlichen Übersetzer angefertigte Übersetzung durch das zuständige Bezirksgericht (tschechisch: krajský soud) überbeglaubigen und später durch das tschechische Justizministerium mit einer Apostille versehen zu lassen.

Dennoch bestehen viele deutsche Behörden auf die Übersetzung des jeweiligen Dokuments durch einen in Deutschland beeidigten Übersetzer. Ob dies erforderlich ist, entscheidet jede Behörde in eigenem Ermessen. Deshalb empfiehlt es sich, schon frühzeitig mit der entsprechenden

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

Behörde in Deutschland Kontakt aufzunehmen und sich nach ihren Anforderungen zu erkundigen, um eventuell anfallende Kosten für eine doppelte Übersetzung zu vermeiden.

Auf deutscher Seite bietet die Website www.justiz-dolmetscher.de ein von den Landesjustizverwaltungen erstelltes Verzeichnis von allgemein beeedigten, öffentlich bestellten sowie allgemein ermächtigten Dolmetschern und Übersetzern.

Falls Sie einen in Tschechien anerkannten Übersetzer suchen, könnte der Link

[http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/\\$\\$SearchForm?OpenForm&Seq=2](http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/$$SearchForm?OpenForm&Seq=2) hilfreich für Sie sein. Hier wird ein Verzeichnis von Dolmetschern und Übersetzern geführt, die beim Justizministerium der Tschechischen Republik registriert sind.

Die Gerichtsdolmetscher der Tschechischen Republik haben auch eine eigene Kammer, die auch Informationen für Übersetzungen in andere Sprachen aus dem Tschechischen anbietet: www.kstcr.cz/de

Die Botschaft kann keine Übersetzungen anfertigen oder konkrete Übersetzer empfehlen. Wir verweisen hierzu auf Internetsuchdienste.

2. Verfahren für die Einholung einer Apostille für deutsche Urkunden in Deutschland

(nur wenn von dem Urkundeninhaber trotz Verzicht auf Apostille im Verhältnis zur Tschechischen Republik gewünscht – sonst s.o.)

Zur Anerkennung deutscher Urkunden in der Tschechischen Republik ist ebenfalls eine Apostille notwendig. Abhängig von der ausstellenden Behörde muss die Apostille bei unterschiedlichen Stellen eingeholt werden.

2.1.1 Urkunden der deutschen Bundesländer

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille ist in den Bundesländern nicht einheitlich geregelt. Es wird daher empfohlen, sich bei Bedarf bei der ausstellenden Behörde der Urkunde zu informieren, wer die Apostille erteilen kann. Im Allgemeinen sind die Zuständigkeiten jedoch folgendermaßen verteilt:

- für **Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte** (Zivil- und Strafgerichte) und **Notare** sind die Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz oder die Land-/Amts-Gerichtspräsidenten zuständig.
- für **Urkunden der anderen als der ordentlichen Gerichte** liegt die Zuständigkeit bei den Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres oder Justiz, den Regierungspräsidenten bzw. den Land- /Amts-

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

Gerichtspräsidenten.

- für **Urkunden aller Verwaltungsbehörden** sind die Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres oder die Regierungspräsidenten (nur in den Flächenländern) zuständig.

2.1.2 Urkunden des Bundes

Für die Apostillierung von Urkunden sämtlicher Bundesbehörden und –gerichte ist das Bundesverwaltungsamt zuständig:

Bundesverwaltungsamt / Beglaubigungen

Referat II B 4

50728 Köln

Tel.: 0228 / 99 358 – 4100

2.2 Übersetzung deutscher Urkunden ins Tschechische

Die Botschaft empfiehlt, bei der tschechischen Behörde, welche die Übersetzung der Urkunde verlangt, zu erfragen, wie die Übersetzung erfolgen soll: Ob durch einen deutschen oder einen tschechischen Übersetzer.

Es ist zu beachten, dass Übersetzungen lediglich als Sachverständigenleistungen gelten. Die Übersetzungen selbst werden durch den Bestätigungsvermerk anerkannter oder beeidigter Dolmetscher nicht zur öffentlichen Urkunde. In der Tschechischen Republik besteht die Möglichkeit, die von einem amtlichen Übersetzer angefertigte Übersetzung durch das zuständige Bezirksgericht (tschechisch: krajský soud) überbeglaubigen und später durch das tschechische Justizministerium mit einer Apostille versehen zu lassen.

Auf deutscher Seite bietet die Website www.justiz-dolmetscher.de ein von den Landesjustizverwaltungen erstelltes Verzeichnis von allgemein beeidigten, öffentlich bestellten sowie allgemein ermächtigten Dolmetschern und Übersetzern.

Falls Sie einen in Tschechien anerkannten Übersetzer suchen, könnte der Link [http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/\\$\\$SearchForm?OpenForm&Seq=2](http://datalot.justice.cz/justice/repznatl.nsf/$$SearchForm?OpenForm&Seq=2) hilfreich für Sie sein. Hier wird ein Verzeichnis von Dolmetschern und Übersetzern geführt, die beim Justizministerium der Tschechischen Republik registriert sind.

Die Gerichtsdolmetscher der Tschechischen Republik haben auch eine eigene Kammer, die auch Informationen für Übersetzungen in andere Sprachen aus dem Tschechischen anbietet: www.kstcr.cz/de

Die Botschaft kann keine Übersetzungen anfertigen oder konkrete Übersetzer empfehlen. Wir verweisen hierzu auf Internetsuchdienste.

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam mit der Tschechischen Botschaft in Berlin erstellt.

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova